

Abg. Dr. Mangler.

(A) Herrn Berichterstatters, wie ich schon sagte, außerordentlich schlecht weggekommen ist, denn so, wie er dort begründet ist, könnten Sie, meine Herren, nicht sehr viel Wert darauf legen. Die Begründung ist nicht bloß dürftig, sondern vom juristischen Standpunkte aus betrachtet geradezu kläglich zu nennen. Ich möchte jedenfalls heute verschiedenes mehr dazu ausführen.

Wenn ich hier von dürftig betreffs der Begründung gesprochen habe, so soll das kein Vorwurf gegen die Gesetzgebungsdeputation sein, ich habe natürlich meine Begründung gemeint.

(Zuruf: Die ist kläglich!)

(Hört, hört!)

Meine Herren! Das ist nur ein notdürftiges Bild von dem, was ich eigentlich erstrebt habe und was hat erlangt werden sollen. Wenn ich in meinem Antrage unter Nr. 2 beantragt habe: die Staatsregierung zu ersuchen, zu erwägen, ob für gewisse Fälle neben den Richtern auch die Gerichtsschreiber zu Grundbuchbeamten benannt werden können, so handelt es sich durchaus nicht etwa bloß um die im Berichte wiedergegebene Frage, ob man nicht die Unterschrift des Gerichtsschreibers für genügend halten soll, die Unterschrift im Grundbuche, sondern es handelt sich nach meiner Meinung um weit mehr, nämlich um Anregungen darüber, daß man mit der Zeit vielleicht daran denken darf, überhaupt die Grundbuchführer mit den Richtern zu Grundbuchbeamten, ja vielleicht zu alleinigen Grundbuchbeamten zu bestellen. Ich bin nämlich der Ansicht, daß wir unser ganzes Grundbuchwesen, wenn nicht mit einem Male und auch nicht etwa sofort, so doch allmählich überhaupt in die Hände der Grundbuchführer legen könnten.

(B)

Es ist zunächst durchaus nicht notwendig, daß dem Grundbuchamte Richter vorstehen müssen. Das Königreich Sachsen wäre nicht behindert zu bestimmen, daß die Grundbuchbeamten überhaupt aus Gerichtsschreibern zu entnehmen sind. Das einzige, was in dieser Beziehung von dem Gesetze vorgeschrieben ist, ist die Bestimmung in §§ 100 und 101 der Grundbuchordnung, daß, wenn das Grundbuchamt nicht das Amtsgericht ist, dann Bestimmungen getroffen werden müssen, die dahin Vorsehrungen treffen, daß gewisse Sicherungsmaßregeln zu ergreifen sind. Es sind Sicherheitsbestimmungen zu erlassen. Aber rechtlich möglich wäre es durchaus, wenn die sächsische Justizverwaltung sich auf den Standpunkt stellte: die Grundbuchbeamten im Sinne des Gesetzes sind die Grundbuchführer. Es wäre, in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, freilich eine außerordentliche Neuerung, wenigstens eine Neuerung für das Königreich

Sachsen. Aber, meine Herren, die Neuerung ist schon längst in einem Staate eingeführt. Ich verweise auf das Königreich Württemberg, wo die Bestellung nicht juristisch vorgebildeter Justizbeamten zu Grundbuchbeamten eingeführt ist. Wer sich für diese Frage näher interessiert, den verweise ich auf eine Abhandlung von einem Landgerichtsrat Klumpp in Cannstatt, die sich im „Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit“ befindet. Ich verzichte darauf, das näher auszuführen.

Nun liegt es mir selbstverständlich fern, der Königl. Staatsregierung und auch der Kammer an die Hand zu geben, daß sie sich jetzt schon für die Einführung der württembergischen Einrichtungen erwärmen sollten. Ich bin aber doch wenigstens der Meinung, daß sich mit der Zeit diese Einrichtung sehr wohl bei uns ins Leben führen läßt, ohne daß man deshalb den Richter in dieser Beziehung bis auf den letzten Mann beseitigt.

Ich denke mir die Sache so, daß man zunächst einzelne Geschäfte, die bisher von Richtern vorgenommen wurden, allmählich dem Grundbuchführer mehr und mehr zur selbständigen Entschliebung und Verantwortung überläßt, sei es, daß man zunächst den Grundbuchführer zu einer Art Stellvertreter des Richters bestellt, sei es, daß man ihn neben dem Richter zum selbständigen Dezernat zuläßt. Solche Geschäfte, die meiner Meinung nach ruhig ihm überlassen werden könnten, sind zum mindesten alle Akte, die sich auf Regelung der gewöhnlichen Grundbuchsachen beziehen. Es gibt eine ganze Reihe von Grundbuchgeschäften, die sich ohne weiteres erledigen lassen durch sehr schnellen Verkehr mit den Grundbuchführern. Der Grundbuchführer würde auch nicht behindert sein, er würde ruhig die Verantwortung übernehmen können, diesen gewöhnlichen Geschäftsverkehr und die dabei vorkommenden Dinge von Anfang bis zu Ende zu erledigen, ich meine z. B. die Bestellung, die Übertragung, die Löschung von Hypotheken. Diese Geschäfte sind so einfach, daß die Grundbuchführer bei der großen Genauigkeit, die diesen Leuten innewohnt, sie von Anfang bis zu Ende erledigen können. Man könnte ja für schwierigere Fälle immer noch bestimmen, daß auch der Richter gefragt werden muß.

Nun werden Sie mir gewiß den Einwand machen: es ist sehr schwierig zu unterscheiden, welche Sachen schwierig und welche Sachen leicht sind. Aber ich bin überzeugt, daß im großen und ganzen sich der Verkehr von selber regeln wird. Die Grundbuchführer wissen ganz genau, wo sie den juristischen Rat ihrer juristischen Vorgesetzten brauchen, und das Verantwortlichkeitsgefühl, das ihnen innewohnt, wird sie um so mehr den Rat des Richters einholen lassen, wenn sie bemerken, es ist irgend-